

Satzung der Gemeinde Eldetal über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen"

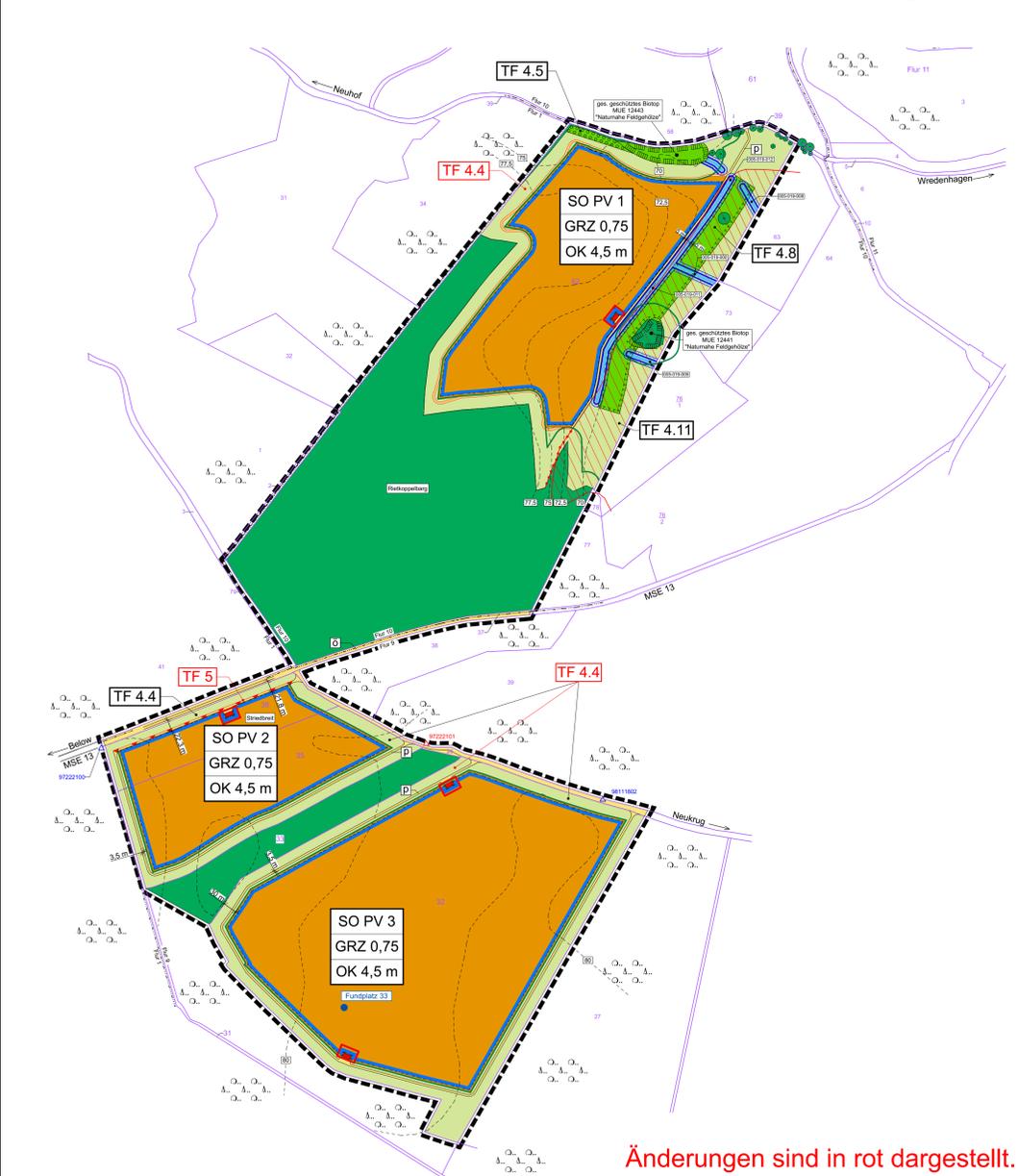
Gemarkung Wredenhagen Flur 9, 10 und 11

Plangebietsgröße ca. 97,8 ha
davon Sondergebietsgröße ca. 48,0 ha
davon Fläche innerhalb Baugrenze ca. 46,2 ha

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist und die Planziellverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Erstellt auf der Grundlage des Auszugs des Liegenschaftskatasters des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 15.10.2021 als "Wredenhagen_EPS05650_2021_10_14_12_07_40.dxf" und Flurkartenauszug von www.geportal-mv.de/gala vom 28.03.2022.



Änderungen sind in rot dargestellt.

Planzeichenerklärung

Normative Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Sondergebiet Photovoltaikanlage

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

SO PV 1
GRZ 0,75
OK 4,5 m

Baugebiet maximale zulässige Größe der Grundflächenzahl

Oberkante der baulichen Anlagen über Gelände als Höchstmaß

Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche Zweckbestimmung hier:

öffentliche Straßenverkehrsfläche

private Straßenverkehrsfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

offenes Gewässer

OK Böschung

Freihaltekorridor nach Angabe des WBV "Mürtitz" ab OK Böschung

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume Erhaltung

Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

geschütztes Biotop "MUE 12441"

Abgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: Brachfläche gemäß TF 4.4

Löschwasserkissen mit 120 m³ Fassungsvermögen

Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Nachrichtliche Übernahme

Wald

Grenze des 30 m Waldabstandes (§ 20 LWaldG M-V)

Trogonometrischer Punkt 3. Ordnung

Trogonometrischer Punkt 4. Ordnung

Moorboden gemäß Bodenkonzeptkarte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Höhenlinien (Höhenbezugsystem: DHHN2016; Normalhöhennull(NHN), Amsterdamer Pegel)

Bodendenkmal

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen (TF)

1. Art der Baulichen Nutzung

1.1 Es werden sonstige Sondergebiete entsprechend § 11 BauNVO mit folgender Zweckbestimmung und folgenden Arten der Nutzung festgesetzt.

SO PV - Sondergebiet Photovoltaikanlage

- bauliche Anlagen, die der Erzeugung (Photovoltaikanlagen) und Speicherung (Batteriespeicher) von elektrischem Strom aus Sonnenenergie dienen
- die der Photovoltaikanlage dienenden Nebenanlagen, wie Gebäude und Anlagen für elektrische Betriebsrichtungen
- Löschwasserkissen, Zuwegungen und Einzäunung mit Überstegschutz, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.2 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

1.3 Nach Abschluss der Photovoltaik-Nutzung ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Plangebiets vollständig wiederherzustellen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Angabe der Grundflächenzahl und der Oberkante der baulichen Anlagen als Höchstmaß definiert. Für die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist die mittlere vorhandene Geländeoberfläche maßgeblich dargestellt in der Planzeichnung auf der Grundlage des Höhenbezugsystems DHHN2016.

2.2 Die Einzäunung mit Überstegschutz ist bis zu einer Gesamthöhe von max. 2,50 m zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

3. Städtebauliche Festsetzung

Die Tiefe der Abstandsflächen gemäß § 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf den überbaubaren Grundstücksflächen auf Null reduziert. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V)

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4.1 Niederschlagswasser darf auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, ertaubnisfrei versickert werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB sowie § 40 LWaldG)

4.2 Die Einzäunung der Photovoltaikanlage soll ein Bodenabstand von 10 cm zur Durchlässigkeit von Kleinbewesen gewährleisten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.3 anfällt

4.4 Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung in eine Brachfläche mit einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigen Rhythmus und

- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes.
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeerikante, Mahd mit Messerbalen.
- Verzicht auf Düngung, Einsatz von PSM, Einsaat, Umlauch, Bodenbearbeitung.
- Erfolge eines Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.5 Pflanzung einer mehrreihigen Feldhecke nach folgenden Kriterien:

- Verwendung standorttreuer Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
- Verwendung von mind. 5 Straucharten und mind. 2 Baumarten folgender Arten:
 Sträucher:
 Schlehe (Prunus spinosa),
 Hainbuche (Sambucus nigra),
 Hundrose (Rosa canina),
 Pfaffenhütchen (Erythronium europaeus),
 Hasel (Corylus avellana),
 Eingriffeliger Weidorn (Crataegus monogyna),
 Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) und
 Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
 Bäume:
 Wildapfel (Malus sylvestris) und
 Wildbirne (Pyrus pyrastris)

- Pflanzqualitäten und -größen: Sträucher 60/100 cm, 3-triebig,
- Pflanzung von einzelnen großkrönigen Bäumen als Überhälter (Bäume I. Ordnung) in Abständen von ca. 15-20 m untereinander (Stammumfang 12/14 cm) mit Zweibocksicherung entfernen
- Pflanzabstände: Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
- Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern
- kein Auf-den-Stock-Setzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.6 Als eingriffelnde Maßnahme wird die Offenhaltung der Modulzwischenräume festgesetzt. Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist hier durch folgendes Pflegemanagement zu gewährleisten:

- kein Pestizideinsatz, sowie keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- im gesamten Geltungsbereich des B-Plans werden ausschließlich biologisch abbaubare Reinigungsmittel eingesetzt
- keine Bodenbearbeitung
- keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stenlassen von Staudenflure über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insb. unter den Modulischen
- Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Straifenmahd direkt verschatteter Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 1. Juli eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtlänge betroffen ist
- maximal 2-schürige Jahresmahd
- zur Ausagerung der Fläche ist das Mähgut abzutransportieren. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.7 Es wird folgende Bauzeitenregelung festgesetzt:
Die Bauarbeiten sind zum Schutz der Brutvögel zwischen dem 01.09. und dem 28.02. durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein und das Schaffen des Baufeldes bis in den April eines Jahres dauern sind die Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen.
Nach mehr als 5 Tagen anhaltender Bauphase sind innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (also 01.03. bis 31.08.) Vergrämnungsmaßnahmen zur Vermeidung von Anisierungen sowie eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Wenn durch die ökologische Baubegleitung keine brütenden Vögel festgestellt werden, können die Bauarbeiten (wieder) aufgenommen werden. Wenn brütende Vögel festgestellt werden, dürfen die Baufeldarbeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäftes fortgesetzt werden.
Auch dem Vorhandensein der Zauneidechsen muss mit einer Bauzeitenregelung begegnet werden. Die Errichtung der PVA auf den Ackerflächen ist zur Zeit der Winterstarke der Zauneidechsen zwischen dem 01.11. und dem 28.02. durchzuführen. Werden Arbeiten zu anderen Zeiten nötig, sind die Zauneidechsen-Habitate durch einen Reptilienzaun abzugrenzen, um eine Einwanderung von Zauneidechsen auf die Baufläche zu verhindern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.8 Zum Erhalt und der Entwicklung der Felderchen soll eine Fläche von ca. 2 ha im nördlichen Bereich der Vorhabenfläche unbebaut bleiben. Diese soll extensiv und bodenbrüterangepasst gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 15 bis 20 cm nicht unterschreiten, Mahdzeitpunkt nicht vor dem 01.08. Der Einsatz von Pflanz- und Düngemitteln ist untersagt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.9 Tiefere Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht offen bleiben, sind am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren. Tiere, die sich über Nacht in diesen "Fällen" verirrt haben, sind umgehend freizulassen. Bei längeren Bauphasen (auch über das Wochenende) sind Baugruben durch Abdeckungen zu sichern oder mit hinreichend Ausstiegshilfen (beispielsweise einfache Bretter, mind. 15 cm breit) auszustatten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.10 Die Entnahme von Gehölzen und der Lichttraumprofilanschnitt der Sträucher sind zwingend vor Ende Februar durchzuführen. Sollte ein Beginn der Arbeiten nur nach Beginn der Brutzeit möglich sein, ist entsprechendes Fachpersonal für die Kontrolle der Sträucher und Bäume einzusetzen, um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vogelarten zu erfassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.11 Gemäß Bodenkonzeptkarte des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden sich im rot schraffierten Bereich hochwertige Moorböden. In diesem Bereich ist eine Zwischenlagerung von Erdaushub und Baumaterial unzulässig. Weiterhin sind auf diesen Böden Bodenauf- und abträgliche Bodenverdrichtungen, Lagerung von Materialien, Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Baumaschinen, Einträge von Schadstoffen sowie sämtliche Maßnahmen der Baustelleneinrichtung zu unterlassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5. Maßnahmen für den Immissionsschutz

Zur Verhinderung einer Blendung von Nutzern der Kreisstraße MSE 13 ist zwischen Straße und PV-Flächen gemäß Darstellung in der Planzeichnung ein Zaun zu errichten, der in der Höhe von 0,8 m mindestens 2,5 m über Gelände mit einem dunklen Kunststoffgewebe ausgestattet wird, das nicht mehr als 30% Transmission besitzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Hinweise

1. Eingriffsregelung

Als Ausgleichsmaßnahme für den geplanten Eingriff wird eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche auf dem Flurstück 230 der Flur 1 der Gemarkung Below auf einer Fläche von 42.800 m² in eine extensive Mähwiese gemäß Maßnahme 2.31 der HZE umgewandelt. Die Ackerfläche wird durch Spontanbegrünung oder Initialsaat mit regionalem Saatgut in Dauergrünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese umgewandelt. Diese Umwandlung wird mit allen Bedingungen im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Eldetal und dem Vorhabenträger festgeschrieben. Die dauerhafte rechtliche Sicherung erfolgt privatrechtlich durch dingliche Sicherung, z.B. durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

2. Bodendenkmalfolge

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist ein Bodendenkmal bekannt. Im Umfeld des gekennzeichneten Bodendenkmals dürfen keine Gebäude errichtet werden. Vor der Anlage von Kabelgräben oder anderen Eingriffen in das Erdreich ist die Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzuholen. Das Aufstellen von Photovoltaik-Modulen auf Metallkonstruktionen mit Rammplätzen ist zulässig.

Satzung

der Gemeinde Eldetal über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen"

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130) wird nach Beschlussverlesung durch die Gemeindevertretung vom2025 folgende Satzung der Gemeinde Eldetal über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Eldetal, den2025 Siegel Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Eldetal hat in ihrer Sitzung am 11.11.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Mürtitz-Anzeiger am 22.07.2023 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit E-Mail vom 25.07.2023 gemäß § 17 LPlG beauftragt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit E-Mail vom 25.07.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 31.07.2023 bis einschließlich 01.09.2023 durch öffentliche Auslegung durchgeführt worden.

5. Die Gemeindevertretung Eldetal hat am 25.04.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes mit zugehöriger Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 08.05.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

7. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, waren in der Zeit vom 21.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024 nach BauGB § 3 Abs. 2 im Internet unter <https://www.amt-gebiet-muertitz.de/satze/236152/14-bauverfahrenverfahren.html> sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplm.gesamt-mv.de/Bauverfahrenverfahren.html> öffentlich einsehbar. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die o. g. Unterlagen zu dieser Zeit öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.05.2024 im Mürtitz-Anzeiger und auf den genannten Internetseiten bekannt gemacht worden.

8. Die Gemeindevertretung Eldetal hat die vorgebrachten Anregungen der Behörden und der Öffentlichkeit amgeprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vommitgeteilt worden.

Eldetal, den2025 Siegel Der Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung Eldetal hat am2025 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit zugehöriger Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Eldetal, den2025 Siegel Der Bürgermeister

10. Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, waren in der Zeit vom2025 bis einschließlich2025 nach BauGB § 3 Abs. 2 im Internet erneut unter <https://www.amt-gebiet-muertitz.de/satze/236152/14-bauverfahrenverfahren.html> sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplm.gesamt-mv.de/Bauverfahrenverfahren.html> öffentlich einsehbar. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die o. g. Unterlagen zu dieser Zeit öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am2025 im Mürtitz-Anzeiger und auf den genannten Internetseiten bekannt gemacht worden.

Eldetal, den2025 Siegel Der Bürgermeister

11. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich Wredenhagen" der Gemeinde Eldetal am2025 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagererichtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

..... den2025 Siegel Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Übersichtsplan

Maßstab ca. 1:40.000



12. Der Bebauungsplan Nr. 07 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am2025 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Eldetal, den2025 Siegel Der Bürgermeister

13. Der Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat mit Bescheid vom2025 mit AZ: diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Auflagen - genehmigt. Die Auflagen wurden beachtet.

Eldetal, den2025 Siegel Der Bürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetilgt.

Eldetal, den2025 Siegel Der Bürgermeister

15. Die Genehmigung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am2025 im Mürtitz-Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (BauGB § 44) hingewiesen worden. Die Satzung ist am2025 in Kraft getreten.

Eldetal, den2025 Siegel Der Bürgermeister

Verfasser: Dipl.-Ing. Wolfgang Geilert
Kirchenstrasse 11
18 292 Krakow am See
Tel.: 0384571 51 444

14.04.2025

Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den folgenden, ergänzten oder geänderten Teilen der Planung und ihren möglichen Auswirkungen möglich und zulässig:

- 4 Löschwasserkissen mit Aufstellflächen für die Feuerwehr ergänzt
- Erschließungsstraße im Waldabstandsbereich des SO PV 1 ergänzt
- Bodendenkmal Fundplatz 33 in SO PV 3 dargestellt und Hinweis 2 ergänzt
- TF 1.3 zur landwirtschaftlichen Nachnutzung eingefügt
- TF 4.3 zur Aufwertung des Waldrandes entfernt
- Pflanzliste in TF 4.5 ergänzt
- Blendschutzmaßnahme am MSE 13 in SO PV 2 dargestellt und mit TF 5 festgesetzt
- Hinweis 1 zur Ausgleichsmaßnahme geändert
- Abgrenzung der Nutzungsart für Brachfläche gemäß TF 4.4 eingefügt

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Dieser Plan wurde in der Zeit vom bis einschließlich 2025 im Internet eingestellt.

Dieser Plan wurde in der Zeit vom bis einschließlich 2025 über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Dieser Plan hat in der Zeit vom bis 2025 öffentlich ausgelegen.

Beginn der Auslegung: Datum / Unterschrift / Siegel

Ende der Auslegung: Datum / Unterschrift / Siegel

Gemeinde Eldetal

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen"

Maßstab 1:5.000

Entwurf für erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung